

In der Fassung der Änderungssatzung vom 12.12.2024

## **Satzung**

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Ortsgemeinde Bechhofen vom 08.12.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am **01.01.2025** in Kraft.

Bechhofen, den 12.12.2024

***Siegel***

Paul Sefrin  
Ortsbürgermeister

# Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Bechhofen

## I. Reihengrabstätten

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte/Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene        |            |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 260,00 €   |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 360,00 €   |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte/Urnenrasenreihen-grabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1                                    | 240,00 €   |
| 3. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Rasenreihengrabstätte, Urnenrasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) |            |
| a) Urnenrasenreihengrabstätte  | 1.250,00 € |
| b) Rasenreihengrabstätte   | 2.500,00 € |

## II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätte

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für |            |
| a) eine Einzelgrabstätte/ Raseneinzelgrabstätte  | 515,00 €   |
| b) eine Doppelgrabstätte   | 1.030,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle   | 515,00 €   |
| d) ein Tiefgrab/Rasentiefgrab (einstellig für 2 Bestattungen)                            | 830,00 €   |
| e) ein Tiefgrab (zweistellig – 3 Bestattungen)   | 1245,00 €  |
| f) ein Tiefgrab (zweistellig – 4 Bestattungen)   | 1660,00 €  |
| g) eine Urnengrabstätte/Urnenrasengrabstätte (einst., 2 Urnen)                           | 415,00 €   |
| h) eine Urnengrabstätte/Urnenrasengrabstätte (zweist., 4 Urnen)                          | 830,00 €   |
| i) Urnenkammer für 2 Urnen   | 550,00 €   |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr für   |            |
| a) eine Einzelgrabstätte/ Raseneinzelgrabstätte  | 17,17 €    |
| b) eine Doppelgrabstätte   | 34,34 €    |
| c) jede weitere Grabstelle   | 17,17 €    |
| d) ein Tiefgrab/Rasentiefgrab (einstellig – 2 Bestattungen)                              | 27,70 €    |
| e) ein Tiefgrab (zweistellig – 3 Bestattungen)   | 41,50 €    |
| f) ein Tiefgrab (zweistellig – 4 Bestattungen)   | 55,40 €    |
| g) eine Urnengrabstätte/Urnenrasengrabstätte (einstellig)                                | 13,90 €    |
| h) eine Urnengrabstätte/Urnenrasengrabstätte (zweistellig)                               | 27,70 €    |
| i) Urnenkammer für 2 Urnen   | 18,33 €    |

3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.
4. Pflegegebühr für die Pflege von Rasensondergrabstätten auf die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) für
  - a) ein Raseneinzel/ Rasentiefgrab (einstellig – 2 Bestattungen) 3.000,00 €
  - b) eine Urnenrasengrabstätte (einstellig, 2 Urnen) 1.500,00 €
  - c) eine Urnenrasengrabstätte (zweistellig, 4 Urnen) 3.000,00 €
5. Gebühr für die Verlängerung der Pflege einer Rasensondergrab-stätte bei späteren Bestattungen je Jahr für
  - a) ein Raseneinzel/ Rasentiefgrab (einstellig – 2 Bestattungen) 100,00 €
  - b) eine Urnenrasengrabstätte (einstellig) 50,00 €
  - c) eine Urnenrasengrabstätte (zweistellig) 100,00 €
6. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte/Urnensondergrabstätte/Urnenrasengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung 300,00 €
7. Für die Anpassung der Sondergrabstätte, Urnensondergrabstätte, Urnenrasengrabstätte an die Ruhezeit der zusätzlich beigestellten Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 2 erhoben.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bestattung von Verstorbenen (§§ 12,13,14,15 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 der Friedhofssatzung)
  - a) Kindergrab (bis 120 cm Länge) 357,00 €
  - b) Normalgrab 610,00 €
  - c) Urnenbeisetzung je Beisetzung 178,50 €
  - d) Tiefgrab – Beisetzung in der Tiefe - 850,00 €
2. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet:
  - a) Facharbeiter je Stunde 57,12 €
  - b) Hilfsarbeiter je Stunde 47,60 €
  - c) Zuschlag für schwer lösbaeren Fels ( je Kubikmeter) 154,70 €
  - d) Zuschlag für Handschachtung 15 v.H (gilt nicht für Urnengräber)

#### **IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

#### **V. Benutzung der Leichenhalle**

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche / Urne bis zu 4 Tagen	180,00 €
b) für jeden weiteren Tag	45,00 €
c) in einer Kühlzelle je angefangener Tag	25,60 €
d) Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung	50,00 €
2. Reinigung nach Ausschmückung	70,00 €

#### **VI. Gebühr für Einfriedung**

a) Kindergrabstätte	51,10 €
b) Einzelgrabstätte (Reihen-oder Tiefgrab einstellig)	102,30 €
c) Doppelgrabstätte	153,40 €
d) Urnenreihengrabstätte	51,10 €
e) Urnensondergrabstätte (einsteilig)	51,10 €
f) Urnensondergrabstätte (zweistellig)	102,20 €

#### **VII Genehmigungsgebühren**

zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	10,20 €
--	---------